



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

36

04.12.2023

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|----|--|----|--|
| 83 | Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses | 86 | Wasserrecht;
Wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 WHG für
die Errichtung, Betrieb und Unterhaltung einer Ab-
wasseranlage zur Behandlung vom Produktionsab-
wasser aus einer Galvanikanlage und wasserrecht-
liche Genehmigung nach § 58 WHG zur Einleitung
des behandelten Abwassers in die öffentliche
Kanalisation des Marktes Mitwitz |
| 84 | Sitzung des Kreistages | | |
| 85 | Sitzung des Vereins »Hilfe für das lernbehinderte
Kind e. V.« | | |

2 - 014

83

Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses

Am **Donnerstag, 07.12.2023, um 09:00 Uhr** findet im **Sitzungszimmer des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Wertstoffhofkonzept
- 2.1 Vorstellung der Genehmigungsplanung für den
Neubau des Wertstoffhofes Nordhalben
- 2.2 Vorstellung der Genehmigungsplanung für den
Neubau des Wertstoffhofes Birkach
- 3 Antrag des Diakonischen Werks der Evang.-Luth.
Dekanatsbezirke Kronach-Ludwigsstadt/Michelau
e. V. vom 04.10.2023 auf Förderung des Ge-
brauchtwarenmarktes für das Jahr 2023
- 4 Unvorhergesehenes
- 5 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstver-
ständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der
Kreisgremien willkommen.

Kronach, 24.11.2023
Landratsamt

11

84

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 11.12.2023, um 09:00 Uhr** findet im **Sit-
zungssaal des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung
des Kreistages** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Akt. Sachstandsbericht KRONACH Creativ e.V. /
KoBE
- 3 Vorstellung der Mobilen Jugendarbeit im Landkreis
Kronach

- 4 Bestellung eines Mitglieds für den Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN)
- 5 Feststellung der Jahresrechnung 2020 des Landkreises Kronach sowie Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung
- 6 Unvorhergesehenes
- 7 Anfragen und Sonstiges

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Kronach, 28.11.2023
Landratsamt

11 **85**

Sitzung des Vereins »Hilfe für das lernbehinderte Kind e. V.«

Am **Montag, 11.12.2023, um 14:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung des Vereins »Hilfe für das lernbehinderte Kind e. V.«** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Beschlussfassung über den Haushalt 2023
- 2 Nachträgliche Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im HH-Jahr 2017
- 3 Schuljahresbericht 2022/2023
- 4 Unvorhergesehenes

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Kronach, 17.11.2023
Landratsamt

Klaus Löffler
Erster Vorsitzender

27-632/14, 632/9-150/19 **86**

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV)

Bekanntmachung

Mit Bescheid des Landratsamtes Kronach vom 23.11.2023 Nr. 27-632/14, 632/9-150/19 wurde der Firma Metallveredlung Emil Weiß GmbH & Co.KG, Herrn Geschäftsführer Thomas Rosenbauer, Angerstraße 1, 96268 die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung, Betrieb und Unterhaltung einer Abwasseranlage zur Behandlung vom Produktionsabwasser aus einer Galvanikanlage und die wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung des behandelten Abwassers in die öffentliche Kanalisation des Marktes Mitwitz erteilt.

Der Bescheid über die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigungen sowie die Planunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, liegen in der Zeit

vom 05.12.2023
bis einschließlich 19.12.2023

im Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 306 während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, erhoben werden kann. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 29.11.2023

Gerhard Wunder
Stellv. des Landrats

**Wasserrecht;
Wasserrechtliche Genehmigung nach
§ 60 WHG für die Errichtung, Betrieb und
Unterhaltung einer Abwasseranlage zur
Behandlung vom Produktionsabwasser aus
einer Galvanikanlage und wasserrechtliche
Genehmigung nach § 58 WHG zur Einleitung
des behandelten Abwassers in die öffentliche
Kanalisation des
Marktes Mitwitz**

Das Landratsamt Kronach erlässt folgenden

Bescheid:

I. Wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung, Betrieb und Unterhaltung einer Abwasseranlage

Der Firma Metallveredlung Emil Weiß GmbH & Co.KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Thomas Rosenbauer, Angerstraße 1, 96268 Mitwitz wird die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung, den Betrieb und Unterhaltung einer Abwasseranlage zur Behandlung vom Produktionsabwasser aus der Galvanikanlage auf Fl.Nrn. 13/0 der Gemarkung Mitwitz mit den unter Ziffer IV bezeichneten Unterlagen und den unter Ziffer V genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

II. Wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation des Marktes Mitwitz

Der Firma Metallveredlung Emil Weiß GmbH & Co.KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Thomas Rosenbauer, Angerstraße 1, 96268 Mitwitz, wird die stets widerrufliche wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage zur Metallbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage des Marktes Mitwitz auf Fl.Nrn. 13/0 der Gemarkung Mitwitz mit den unter Ziffer IV bezeichneten Unterlagen und den in Ziffer VI genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

III. Erlöschen der Zulassung zum vorzeitigen Beginn

Die mit Bescheid des Landratsamtes Kronach Nr. 27-632/9-142/19 vom 19.12.2019 erteilte Zulassung zum vorzeitigen Beginn der Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation des Marktes Mitwitz erlischt mit Bestandskraft dieses Bescheides.

IV. Genehmigungsunterlagen

Dem Vorhaben liegen die Antragsunterlagen vom 25.10.2019 zugrunde, die sich aus zwei Ordnern zusammensetzen und Bestandteil dieses Bescheides sind:

Antragschreiben vom 25.10.2019
Antragsergänzungen vom 12.05.2021, 20.05.2021 und 17.05.2022
Antragsstellung
Standort und Umgebung
Anlagen- und Verfahrensbeschreibungen der Galvanikanlagen
Abwasserbehandlungsanlage „ALT“
Maßnahmen zur Emissionsverringerung
Weitere Informationen
Sicherheitsdatenblätter der Chemikalien
Abwasseranlage „ALT“
Sicherheitsdatenblätter der Chemikalien nach den verschiedenen Anlagen
Erklärung

Die Unterlagen sind versehen mit dem Sichtvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 03.06.2022 und dem Vermerk der unteren Wasserbehörde vom 23.11.2023.

V. Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Abwasserbehandlungsanlage

Für die Anlagenerrichtung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den hierzu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach unmittelbar bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

Die Genehmigung nach § 60 WHG ergeht unter folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

- 1 Die Abwasserbehandlungsanlage einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können. Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.
- 2 Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.
- 3 Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen gem. Nr. 19 durchgeführt werden können.
- 4 Die erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse für die behördliche Überwachung sind nach Vorgabe herzustellen.
- 5 An den unter Ziffer VI Nrn. 1 und 2 aufgeführten Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

- 6 Das gesamte Abwasser aus den o. g. Anfallstellen ist der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln.
- 7 Die Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu betreiben, dass der system- und bemessungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.
- 8 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.
- 9 Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.
- 10 Die Unternehmerin hat die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.
- 11 Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Bedienungsanleitung/Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die unter Nr. 13 durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen oder Anlagenstörungen. Die Betriebsvorschrift muss einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.
- 12 Die Unternehmerin hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten/Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und diesen dem Landratsamt Kronach sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kronach zu benennen.
- 13 Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Nr. 15 darzustellen.
- 14 Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.
- 15 Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV, in der aktuell gültigen Fassung, durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall ab 10 m³/d bis unter 100 m³/d maßgebend ist.
- 16 Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analyseverfahren der Gerätehersteller zu beachten.
- 17 Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.
- 18 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, der dem Bescheid zugrunde gelegten Produktionskapazität sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Kronach und dem Wasserwirtschaftsamt Kronach anzuzeigen. Für Änderungen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist rechtzeitig vorab ein Antrag zu stellen.
- 19 Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.
- 20 Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können.
- 21 Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei unverzüglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.
- 22 Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.
- 23 Die Dichtheitsprüfung ist erstmals vor Inbetriebnahme der neuen Abwasseranlage durchzuführen. Sofern bereits eine Dichtheitsprüfung durchgeführt wurde, sind die Prüfprotokolle dem Landratsamt Kronach vorzulegen.
- 24 Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Abwasserab- leitung vor der Behand- lung	Abwasserab- leitung nach der Behand- lung oder für nicht be- handlungs- bedürftiges Abwasser
einfache Sicht- prüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sicht- prüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Dichtheits- prüfung	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

Bei Abwasserbecken sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Becken für behand- lungsbedürf- tiges Ab- wasser	Becken für nicht be- handlungs- bedürftiges Abwasser; Becken für die Ab- wasserbe- handlung
einfache Sicht- prüfung	jährlich	jährlich

- 25 Die Betriebsvorschrift nach Nr. 11 ist dem Landratsamt Kronach sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kronach zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind zu dokumentieren und unverzüglich mitzuteilen.
- 26 Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab dem Landratsamt Kronach und dem Wasserwirtschaftsamt Kronach anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.
- 27 Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Kronach und dem Wasserwirtschaftsamt Kronach rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.
- 28 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme hat der Bauherr eine Bauabnahme gemäß Art. 61 BayWG eines privaten Sachverständigen nach

Art. 65 BayWG dem Landratsamt Kronach vorzulegen.

- 29 Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

VI. Inhalts- und Nebenbestimmungen zu Anforderungen an das Abwasser

Für das Einleiten von Produktionsabwasser in die öffentliche Abwasseranlage des Marktes Mitwitz sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den hierzu ergangenen Verordnungen sowie die bestmöglichen verfügbaren Techniken maßgebend. Die hiernach unmittelbar bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind nachfolgend grundsätzlich nicht enthalten.

Die Genehmigung nach § 58 WHG ergeht unter folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

- 1 Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	9,0	m³/h
Abwasservolumenstrom	95,0	m³/d

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,5 liegen.

- 2 Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probe- nahmeart*	Grenz- wert	Einheit
Adsorbier- bare, organisch gebunde- ne Halogene (AOX)	Stichprobe	1,0	mg/l
Chrom, gesamt	Stichprobe	0,50	mg/l
Nickel	Stichprobe	0,50	mg/l
Zink	Stichprobe	2,0	mg/l
Cobalt	Stichprobe	1,0	mg/l
Kupfer	Stichprobe	0,50	mg/l

*Bei Chargenanlagen beziehen sich alle Anforderungen auf die Stichprobe

Die Einsatzmenge von Organosulfiden ist zu minimieren. Gegebenenfalls vorhandene Überschüsse sind mit geeigneten Mitteln, wie die Rückfällung mit Metallsalzen, vollständig zurück zu nehmen.

- 3 Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der AbwV in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden.

4 Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der in Ziffer VI Nr. 6 genannten Analysen- und Messverfahren zu befolgen. Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe zu homogenisieren; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

5 Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter Ziffer VI. Nr. 2. Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden. Davon ausgenommen sind folgende Parameter, für die jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist:

AOX

6 Sofern PFC-haltige Prozesschemikalien verwendet werden, sind die Einsatzmengen im Betriebstagebuch nach Anlage 2 Nummer 2 Buchstabe e AbwV für jede Dosierstelle zu dokumentieren. Im Abwasser ist PFC mindestens jährlich zu messen.

7 Den Werten in Ziffer VI. Nr. 2 liegen die in der Anlage zu § 4 AbwV in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

8 Weiterhin gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

9 Darüber hinaus sind die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B des Anhangs 40 AbwV

- Verlängerung der Standzeit von Prozesslösungen durch Einsatz von Membranfiltration, Aktivkohlebehandlung, Ionenaustausch, Elektrolyse oder ähnliche Verfahren,
- Rückhalten von Inhaltsstoffen aus Prozesslösungen durch verschleppungsarmen Warentransport, Absprühen über dem Prozessbehälter oder ähnliche Verfahren,
- Mehrfachnutzung von Spülwasser mittels geeigneter Verfahren wie Kaskadenspülung, Kreislaufspültechnik mittels Ionenaustauscher und
- Rückgewinnen oder Rückführen von dafür geeigneten Badinhaltsstoffen aus Spülbädern in die Prozessbäder

einzuhalten.

10 Die Unternehmerin ist zur Übermittlung von Daten gemäß § 7 Abs. 3 IZÜV verpflichtet. Die Daten sind nach Aufforderung durch das Landratsamt Kronach zu übermitteln.

11 Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

VII. Kostenentscheidung

- 1 Die Verfahrenskosten hat die Antragstellerin zu tragen.
- 2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 936,80 € festgesetzt.
- 3 An Auslagen sind 927,45 € angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,
95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16,
95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 23.11.2023
Landratsamt

Schaller
Regierungsdirektor

Landratsamt Kronach
Gerhard Wunder
Stellv. des Landrats